



Gemeindeamt Pians

Bez. Landeck – Tirol
6551 Pians
Tel. 05442 62010
E-Mail: gemeinde@pians.gv.at
www.pians.gv.at

Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

A) Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Pians eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

E-Mail: gemeinde@pians.gv.at

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Pians eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Pians gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

1.) E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

2.) Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

| Dateityp | Dateiformat |
|-----------------|--|
| Text | .txt, .csv, .xml |
| Dokument | .pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf |
| Grafik | .gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png, |
| Zertifikate | .p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem |

B) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

Gemeinde Pians
Pians 47
A-6551 Pians

zu richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden – siehe Punkt C) 1.) –möglich.

C) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Es werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

1.) Amtsstunden

- a) Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- b) Montag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

2.) Parteienverkehrszeiten

- a) Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- b) Montag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember, 31. Dezember sowie am Nachmittag des Faschingsdienstages.

D) Amtstafel

In Entsprechung der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001 idF LGBl.Nr. 62/2022, wird bekanntgemacht, dass sich die Amtstafel der Gemeinde Pians aus Gründen der besseren Zugänglichkeit am Dorfplatz vor der Pfarrkirche Pians (Gp 3019/5, 3019/7 KG 84009 Pians) befindet. Bei den in den Ortsteilen St. Margarethen und Quadratsch befindlichen Anschlagtafeln handelt es sich um unverbindliche Informationstafeln, welche, wie auch die „digitale Amtstafel“ auf der Homepage der Gemeinde Pians, rein informativen Charakter haben. Abweichend davon sind sowohl Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG (siehe Pkt. V.), als auch gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022 auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu machende Kundmachungen auf der „digitalen Amtstafel“ rechtsverbindlich.

E) Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 21.03.2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 21.03.2024
Abgenommen am:

Der Bürgermeister
Harald Bonelli



Dieses Dokument wurde von Harald Bonelli elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 21.03.2024
SID 15BE51AB92B216462EADD7

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.pians.gv.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur